13 1. Ausfertigung

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Drempel und Dachaufbauten sind unzulässig
Die Dacheindeckung aus Weltbelägen darf nicht erfolgen.
Die Gebäude sind in hellen oder ziegelroten Verblendsteinen oder Klinkern auszuführen. Kombinationen mit Sichtbeton (Schalbeton, Waschbeton, Einkornbeton), Holz und Putz sind erlaubt.
Kellergaragen sind unzulässig
Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten sind unzulässig
Im übrigen Bereich der Grundstücke sind Einfriedigungen aus Hainbuchenhecke oder Holzzäune in lebender Hecke bis zu einer Höhe von max. 0,80m gestattet.
Die Vorgarten sind durch Rasen und Ziersträucher gartnerisch zu gestalten.
Einfassung in Rasenkantensteine
Im Bereich der Atriumhauser Einfriedigung der Grundstücke durch geschoßhohe Mauern auf den Bau- u. Grundstücksgrenzen.

Die erneute, nachträgliche Bekanntmachung erfolgte
am 25.11.1983
4714 Selm, den 16.4.1984
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
(Kuhlmann)
STADT SELM KREIS UNNA

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Bundesbaugesetzes - BBauG - sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse
als Höchstgrenze
zwingend
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl
BMZ Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (§ 1 Abs. 1 bis 3 Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (B.G.Bl. I.S. 1237)

WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
S Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
I u. II Gebietsabgrenzung für die Entwässerung

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG)

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Kirche
Post
Kindergarten

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BBauG)

Wasserflächen, Häfen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

Grünflächen
Priv. Grünfläche
Dauerkleingärten
Parkanlage
Sportplatz
Friedhof
Spielplatz

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 12 BBauG)
St Stellplätze
Ga Garagen
Gst Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftl. Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BBauG)
Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
Abgrenzung unterschiedl. Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerh. eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BBauG)

Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen
Firstrichtung

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

Straßenverkehrsflächen
P Öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 BBauG)

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
Pumpwerk
Kläranlage
Umformerstation

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)

Vorh. Kanal
Gepl. Kanal
VEW Leitung

Bebauungsplan Nr. 13

Rosenstrasse II

Gemarkung Bork, Flur 45, Masst. 1:1000

gem. den §§ 2, 10 BBauG und den §§ 4, 28 GO sowie § 103 der BauO NW in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsordnung zum BBauG und § 9 Abs. 2 BBauG

ZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 17 der Bau NVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA)

	GRZ	GFZ
WA I (Atrium)	0,6	0,6
WA I	0,4	0,4
WA II	0,35	0,7
WA III	0,4	1,0

Größe des Plangebietes ca. 9,3ha

1-geschossig	=	68	Häuser mit	68 WE
2- "	=	18	" "	36 "
3- "	=	2	" "	6 "
			insges.	110 WE
			zuzügl.	2 Läden

Die geometrisch richtige Lage der rechtmäßigen Eigentumsgrenzen (und die eindeutige Eintragung der Planung) wird bescheinigt.
Lüdinghausen, den 15.7.1969
Kreisvermessungsdirektor

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 21.3.u.22.4.69 gemäß § 2 Abs. 6 des BBauG die Offenlegung dieses Planes mit der Begründung beschlossen.
Bork, den 20. Juni 1969
Amts-u. Gemeindedirektor

Dieser Plan mit der Begründung, hat gemäß § 2 Abs. 6 des BBauG in der Zeit vom 16. Mai 1969 bis 16. Juni 1969 öffentlich ausgelegen.
Bork, den 20. Juni 1969
Amts-u. Gemeindedirektor

Nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 19. Juni 1969 diesen Plan als Satzung beschlossen.
Bork, den 20. Juni 1969
Bürgermeister
Gemeindevertreter
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 des BBauG vom 23. 6. 1960 (BG Bl. S. 341) hiermit genehmigt.
Münster, den 2.10.1969
- 34.3.1-5206 -
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER

Die Genehmigung dieses Planes durch den Regierungspräsidenten wurde am 28. November 1969 öffentlich bekannt gegeben.
Bork, den 28.11.1969
Der Amtsdirektor
Im Auftrage:
Amtsbaudirektor